
Umsatzsteuer bei Bauunternehmen

KNAPPWORST & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

Umkehr der Umsatzsteuerschuld ab 01.04.04

das bedeutet:

in der **Bauwirtschaft** ist

Schuldner der Umsatzsteuer nicht mehr der
Bauleistende sondern der **Auftraggeber**

Voraussetzung

Es muss sich um

- I Bauleistungen an**
- II Bauunternehmer**

handeln.

I. Bauleistungen

Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen

z. B. Gebäude, Brücken, Straßen, Tunnel

§ 211 Abs. 1 Satz 2 SGB III i.V. m. Baubetriebe-Verordnung

Beispiele für Bauleistungen

Einbau von Fenstern und Türen sowie Bodenbelägen

Einbau von Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen

Einbau von Einrichtungsgegenständen, wenn diese fest mit dem Gebäude verbunden sind:

- Ladeneinrichtungen
- Schaufensteranlagen
- Gaststätteneinrichtungen

Beispiele für Bauleistungen

- Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerkes
- Installation einer Lichtwerbeanlage
- Dachbegrünung eines Bauwerkes
- Hausanschluss durch ein Versorgungsunternehmen
- Reparaturleistungen (Erhaltungsaufwendungen)

Merkmale von Bauleistungen

- Substanzerweiterung oder
- Substanzverbesserung oder
- Substanzbeseitigung oder
- Substanzerhaltung

Beispiele für Substanzbeseitigung

Ein **Reinigungsvorgang**, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird, stellt eine Bauleistung dar.

Dies gilt z. B. für eine **Fassadenreinigung**, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder mit Sandstrahl bearbeitet wird.

keine Bauleistungen sind

Planungs- und Überwachungsleistungen von
Statikern, Architekten, Garten- und Innenarchitekten,
Vermessungs-, Prüf- und Bauingenieuren

Labordienstleistungen

z. B. chemische Analyse von Baustoffen

Bauüberwachung

(Prüfung von Bauabrechnungen und Durchführung von
Ausschreibungen und Vergaben)

keine Bauleistungen sind

Materiallieferungen z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte, wenn der liefernde Unternehmer den Gegenstand **nicht selbst** in das Bauwerk **einbaut**

Anliefern von Beton, wenn anschließend durch den Lieferer **keine** Weiterverarbeitung des Betons vorgenommen wird

Lieferung von Wasser und Energie

Zurverfügungstellen von Betonpumpen

keine Bauleistungen sind

Zurverfügungstellen von Baugeräten
es sei denn, es wird zugleich Bedienungspersonal für
substanzändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt

Aufstellen von Material- und Bürocontainern

Aufstellen von mobilen Toilettenhäusern

Entsorgung von Baumaterial

Aufstellen von Messeständen

Gerüstbau

keine Bauleistungen sind

Anlegen von Bepflanzungen und deren Pflege mit Ausnahme von Dachbegrünungen

Arbeitnehmerüberlassung

bloße Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen

Reparatur- und Wartungsarbeiten, wenn das Netto-Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als 500 EUR beträgt

II. Betroffene Auftraggeber

Unternehmen,

die **selbst** nachhaltig Bauleistungen erbringen (auch für den nichtunternehmerischen Bereich)

Nachhaltigkeit:

Unternehmer muss im Vorjahr 10 % seiner steuerbaren Umsätze als Bauleistungen erbracht haben oder

Freistellungsbescheinigung

Nichtbetroffene Auftraggeber

- Unternehmen, die **keine** Bauleistungen erbringen
- Unternehmen, die **nicht nachhaltig** Bauleistungen erbringen
- **Nichtunternehmer**

Konsequenzen für Bauleistende

Rechnungslegung

nur Ausweis von Nettobeträgen mit Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft

Zahlungseingang

Erhalt Netto-Rechnungsbetrag vom Auftraggeber

Umsatzsteuer-Voranmeldung

keine Angaben mehr

Konsequenzen für Auftraggeber

Zahlung

Zahlung **Netto-Rechnungsbetrag** an Bauleistenden

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Anmeldung der Umsatzsteuer des Bauleistenden
und Abführung an das Finanzamt bei
gleichzeitigem Vorsteuer-Abzug

Rechnungslegung bis 31.03.2004

Beispiel (ohne Bauabzugsteuer)

Rechnungsbetrag netto	1.000,00 EUR
Umsatzsteuer 16 %	160,00 EUR
Rechnungsbetrag brutto	1.160,00 EUR

Auftraggeber zahlt 1.160,00 EUR an Bauleistenden

Umsatzsteuer-Voranmeldung bis 31.03.2004

Bauleistender:

Anmeldung des Nettoumsatzes von 1.000,00 EUR und der Umsatzsteuer von 160,00 EUR, Abführung der Umsatzsteuer ans Finanzamt

Auftraggeber:

Anmeldung der Vorsteuer von 160,00 EUR und Geltendmachung der Vorsteuer beim Finanzamt

Rechnungslegung ab 01.04.2004

Beispiel (ohne Bauabzugsteuer)

Rechnungsbetrag netto 1.000,00 EUR

und

Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft

→ Auftraggeber zahlt 1.000,00 EUR an Bauleistenden

Umsatzsteuer-Voranmeldung ab 01.04.04

Bauleistender:

keine Angaben

Auftraggeber:

Anmeldung der übergegangenen Umsatzsteuer von 160,00 EUR bei gleichzeitigem Vorsteuerabzug von 160,00 EUR

Beispiel I

Bauunternehmer B

hat einen Auftrag zur Errichtung eines Bürogebäudes und beauftragt

Heizungsbauer H

mit der Installation der Heizungsanlage.

Beispiel I

Lösung:

B erbringt Bauleistungen, er gehört zum betroffenen Personenkreis und wird **Steuerschuldner** für bezogene Bauleistungen. B hat die USt als eigene Steuerschuld zu entrichten. Sein VSt-Abzug richtet sich nach § 15 UStG.

H schuldet **keine USt** und darf keine Rechnung mit gesondertem Steuerausweis stellen. In seiner Rechnung muss H auf die Steuerschuld des B hinweisen.

Beispiel II

Bauunternehmer B

beauftragt

Heizungsbauer H

mit der Installation der Heizungsanlage in seinem **selbstgenutzten Einfamilienhaus.**

Beispiel II

Lösung:

B ist ebenfalls **Steuerschuldner** für die erhaltenen Leistungen.

Der Vorsteuerabzug erfolgt unter der Beachtung der Regelungen des § 15 UStG.

Hinweis für Kleinunternehmer

Ist der Auftraggeber ein Kleinunternehmer gilt:

Anmeldung der auf ihn übergegangenen Umsatzsteuer
in vierteljährlicher Umsatzsteuer-Voranmeldung

und in der Umsatzsteuer-Jahreserklärung

geschuldete Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer
abgezogen werden.

Hinweis zur Bauabzugsteuer

Bemessungsgrundlage für die Bauabzugsteuer ist die Gegenleistung des Auftraggebers

Gegenleistung ist nach § 48 Abs. 3 EStG das **Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer ist **auch dann** in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn der Auftraggeber sie nach **§ 13 b UStG** schuldet.

Besonderheiten bei Erbringung „gemischter“ Leistungen

Bei gleichzeitiger Erbringung von Bauleistungen und „Nicht-Bauleistungen“ kommt es darauf an, welche Leistung im Vordergrund steht

Leistung fällt **insgesamt** unter § 13 b UStG, wenn Bauleistung Hauptleistung ist

allerdings **Aufteilung** der Leistungen, wenn mehrere selbständig voneinander unabhängige Einzelleistungen erbracht werden

Teilrechnungen

Eine erteilte Rechnung für eine vor dem 01.04.04 **geleistete** Anzahlung ist **nicht** zu berichtigen.

Für eine vor dem 01.04.04 **berechnete**, aber nach diesem Zeitpunkt **entrichtete** Anzahlung **muss** die Rechnung berichtigt werden.

(sowie Vorsteuerberichtigung)

Schlussrechnungen ab 01.04.04

- Ausweis nur von Nettobeträgen
- Abzug von Anzahlungen nur als Nettobetrag
- Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft

Beispiel Schlussrechnung

Der **Dachdecker D** erbringt am 01.07.04 gegenüber dem **Bauunternehmer B** eine **Bauleistung** über einen Gesamtbetrag von 150.000 EUR netto.

Anzahlungen wurden geleistet am 31.01.04 über 50.000 EUR und am 31.05.04 über 30.000 EUR.

Über die Anzahlung vom 31.01.04 wurde eine Rechnung mit USt-Ausweis, über die vom 31.05.04 eine Rechnung ohne USt-Ausweis mit Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft gestellt.

Umsatzsteuer bei Bauunternehmen

Lösung

Schlussrechnung:

Bauleistung	150.000 EUR
Anzahlung vom 31.01.04	50.000 EUR
<u>Anzahlung vom 31.05.04</u>	<u>30.000 EUR</u>

Berechnungsgrundlage für

die Steuerschuld des

Auftraggebers 70.000 EUR

Skonti und Rabatte

eindeutige Vereinbarungen in Vertragsunterlagen treffen

Bemessungsgrundlage:

Netto-Rechnungsbetrag oder

Brutto-Rechnungsbetrag

Änderung betriebliche Software

- Fakturierungsprogramm
- Finanzbuchführungsprogramm
- Up-Date Steuer-Programme

Buchungsvorgänge – Was ändert sich?

Bauleistender

Trennung der Erlöse in:

- steuerfreie Umsätze
- steuerpflichtige Umsätze
- Erlöse mit Steuerschuld des Auftraggebers

Buchungsvorgänge – Was ändert sich?

Auftraggeber

Erfassung der Umsatzsteuer und Vorsteuer

(analoge Handhabung wie bei steuerpflichtigen
innergemeinschaftlichen Erwerben)

Ist- und Sollbesteuerung nach neuen Regeln

Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung **folgenden Monats (Sollbesteuerung)**

bei Vereinnahmung von Entgelten vor Leistungserbringung entsteht Steuer in dem Monat, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist **(Istbesteuerung)**

Übergangsregelung

vom **01.04.04 bis 30.06.04**

können die Vertragsparteien **einvernehmlich** noch von der **alten Rechtslage** ausgehen

Voraussetzung:

Bauleistender muss dem Umsatz zutreffend versteuern

Konsequenzen bei nicht Nichteinhaltung

Auftraggeber

schuldet Umsatzsteuer

Bauleistender

schuldet Umsatzsteuer auch, denn

wer in Rechnungen einen Steuerbetrag ausweist, obwohl er dazu **nicht berechtigt** ist, schuldet den ausgewiesenen Betrag

Neue Regelungen zur Rechnungslegung Pflichtangaben in Rechnungen (1)

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- vollständiger Name und Anschrift Leistungsempfängers
- Rechnungsdatum
- Steuernummer **oder** USt-Identifikationsnummer*
- fortlaufende Rechnungsnummer*

Neue Regelungen zur Rechnungslegung Pflichtangaben in Rechnungen (2)

- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung
- Entgelt (netto)
- Steuersatz/ Hinweis bei Steuerbefreiung
- Steuerbetrag

Neue Regelungen zur Rechnungslegung Ausnahme: Kleinbetragsrechnungen

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Rechnungsdatum
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Steuersatz/ Hinweis bei Steuerbefreiung

Neue Regelungen zur Rechnungslegung

- Übergangsregelungen bis 30.06.2004
- BMF-Schreiben vom 19.12.2003
- Korrektur von unberechtigtem Steuerausweis nur auf Antrag beim Finanzamt möglich
- elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung ab 2005

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- Aufhebung Vorsteuerabzugsverbot bei Reisekosten
- Streichung Vorsteuerabzugsbeschränkung von 50 % bei betrieblichem PKW
- Vorsteueraufteilung bei gemischt genutztem Gebäude nach Flächenschlüssel
- Gesamtschuldnerschaft bei Abtretung von Forderungen

Abgabenordnung

- Abschaffung der Abgabe-Schonfrist

bei Nichteinhaltung: Verspätungszuschlag

- Verkürzung der Zahlungs-Schonfrist
von 5 Tagen auf 3 Tage

bei Nichteinhaltung: Säumniszuschlag

Umsatzsteuer bei Bauunternehmen

Einkommensteuergesetz

Senkung Steuersatz

	2003	2004	2005
Grundfreibetrag			
Grundtabelle	7.235 €	7.664 €	7.664 €
Splittingtabelle	14.471 €	15.329 €	15.329 €
Progressionszone	19,9 - 48,5 %	16,0 - 45,0 %	15,0 - 42,0 %
Grenzsteuersatz ab zu versteuernden	48,5 %	45,0 %	42,0 %
Einkommen von			
Grundtabelle	55.088 €	52.152 €	52.152 €
Splittingtabelle	110.016 €	104.304 €	104.304 €

Umsatzsteuer bei Bauunternehmen

Einkommensteuergesetz Sonstiges

	bis 31.12.2003	ab 01.01.2004
Pendlerpauschale	0,36 € bis 10 km 0,40 € ab 11 km	0,30 € je Entfernungskm
Geschenke	bis 40 € abzugsfähig	bis 35 € abzugsfähig
abziehbare Bewirtungskosten	80 % vom Rechnungsbetrag	70 % vom Rechnungsbetrag
Werbungskosten- Pauschbetrag	1.044 €	920 €
Job-Ticket	steuerfrei	steuerpflichtig, Pauschalierung möglich
Sparerfreibetrag	1.550 €	1.370 €

Umsatzsteuer bei Bauunternehmen

Abschreibungen

	bis 31.12.2003	ab 01.01.2004
Vereinfachungsregel	möglich	nicht mehr möglich
Degressive AfA für Wohngebäude	8 Jahre 5 % 6 Jahre 2,5 % 36 Jahre 1,25 %	Absenkung der Abschreibungssätze
anschaffungsnaher Aufwand	Einkommensteuer-Richtlinien	Einkommensteuer-Gesetz